

Zeitschrift:	Das Rote Kreuz : officielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz
Band:	14 (1906)
Heft:	9
Artikel:	Das Pflegerinnenheim vom Roten Kreuz in Bern
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-545626

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Einbanddecken für «Das Rote Kreuz»

sind dies Jahr auf Wunsch vieler Leser so frühzeitig bestellt worden, daß sie bereits vom Monat November an versandt werden können. Sie sind dem neuen Format des Blattes entsprechend vergrößert und es trägt die Vorderseite statt des bisherigen Roten Kreuzes ein hübsches Wappen mit dem internationalen und nationalen Kreuz auf weißem Grund. Unsere Zeitschrift wird in diesem Einband jeder Bibliothek wohl anstehen und wir empfehlen die neuen Einbanddecken, die zum Preis von 60 Cts. per Stück abgegeben werden können, bestens.

Um das Aufbewahren sämtlicher Nummern eines Jahrganges zu erleichtern, geben wir

dies Jahr gleichzeitig Einbanddecken für den laufenden Jahrgang 1906 und solche für das kommende Jahr 1907 ab, von denen die letztern vorteilhaft zuerst als Sammelmappe für die nach und nach erscheinenden Nummern und am Ende des Jahres als Einband verwendet werden können.

Auch die beliebten Einbanddecken zur Zeitschrift „Am häuslichen Herd“ können zum Preis von 60 Cts. durch uns bezogen werden.

Wir empfehlen die Bestellkarten für diese Einbanddecken, die mit der Oktobernummer versandt werden zu fleißiger Benutzung.

Die Administration.

Das Pflegerinnenheim vom Roten Kreuz in Bern,

ein Ableger der Rot-Kreuz-Pflegerinnenschule wird im November 1906 eröffnet werden. An der Predigergasse in Bern sind in einem günstig gelegenen Eckhaus zwei Stockwerke mit zusammen acht Zimmern gemietet worden, in denen vorläufig zehn Pflegerinnen und ihre Vorsteherin einlogiert werden sollen. Als Vorsteherin des Heims ist Fr. Emma Dold gewählt worden. Die Aufsichtskommission besteht aus Fr. Emma Küpfer als Präsidentin, Frau Regierungsrat v. Wattenwyl, Frau Mauderli-Mürsel, Herrn Dr. E. Wagner und Herrn Dr. W. Sahl. Neben den Geschäften des eigentlichen Pflegerinnenheims wird die Vorsteherin auch die bisherige Stellenvermittlung der Rot-Kreuz-Pflegerinnenschule, die dann vom Lindenhofspital in das Heim überfiedelt, weiterführen, so daß daselbst nebeneinander und unter gleicher Leitung bestehen werden das eigentliche Pflegerinnenheim, in dem fest angestellte Krankenpflegerinnen unter einer Vorsteherin gemeinsamen Haushalt führen und ein Stellen nachweisbüro zur kostenlosen Vermittlung von

unabhängigem Personal, das nach festem Tarif Kranken- und Wochenspfege besorgt.

Näheren Aufschluß darüber geben die folgenden Bestimmungen:

I. Das Pflegerinnenheim

stellt Krankenpflegerinnen an, die folgende Bedingungen erfüllen:

1. Körperlich und geistig gesund sind, einen guten Charakter und Leumund haben;
2. genügende Kenntnisse und Erfahrungen in der Krankenpflege besitzen;
3. sich durch schriftlichen Vertrag verpflichten, während wenigstens eines Jahres für das Pflegerinnenheim zu arbeiten und sich seinen Vorschriften unterzuordnen;
4. sich ausweisen, daß sie einer Kassenkasse angehören, die ihnen ein Krankengeld von wenigstens Fr. 2 im Tag gewährt, oder sich verpflichten, sofort einer solchen Kasse beizutreten.

Die angestellten Pflegerinnen erhalten vollständig freie Station, freie Wäsche und Dienstkleidung, außerdem einen vierteljährlich zahl-

baren festen Jahresgehalt, der im ersten Jahr Fr. 600, im zweiten Fr. 660 und in den folgenden Jahren Fr. 720 beträgt. Außerdem beziehen sie für jeden effektiv geleisteten Pflegetag einen Zuschlag von 50 Cts. Der gleiche Zuschlag wird für jede ganze Nachtwache ausbezahlt, für die das Pflegerinnenheim separate Rechnung stellt.

Die definitiv angestellten Pflegerinnen sind jährlich zu drei Wochen Ferien ohne Gehaltsabzug berechtigt. Im Erkrankungsfall wird die Pflegerin bis auf die Dauer von drei Monaten auf Kosten des Pflegerinnenheims, je nach den Bedürfnissen, im Heim oder im Spital verpflegt und ärztlich behandelt. An Stelle des Gehaltes bezieht eine erkrankte Pflegerin das Krankengeld der Kasse, bei der sie versichert ist. Wünscht sich eine Pflegerin in ihrer Familie verpflegen zu lassen, so hat sie lediglich Anspruch auf ihren festen Gehalt während der zwei ersten Krankheitsmonate.

Die Pflegerinnen erhalten beim Vertragsabschluß zwei vollständige Dienstkleider geliefert, die bei längerer Vertragsdauer nach Bedarf ergänzt werden. Die sämtlichen Dienstkleider bleiben Eigentum des Pflegerinnenheims und sind beim Austritt der Vorsteherin abzuliefern.

Die Pflegerinnen übernehmen durch ihre Anstellung die Verpflichtung, in den ihnen zugewiesenen Stellen die Krankenpflege sorgfältig und pflichtgetreu auszuüben und den guten Ruf des Heims durch tadelloses Verhalten zu fördern. Im besondern haben sie jede ihr von der Vorsteherin zugewiesenen Pflegestelle, auch bei ansteckenden Krankheiten jederzeit zu übernehmen und dürfen eine angetretene Stelle nie eigenmächtig verlassen.

Bei schwerer Pflichtverletzung, groben Verstößen gegen die Disziplin oder andern schweren Verfehlungen kann sofortige Entlassung ohne Entschädigung verfügt werden.

Die Anstellung einer Pflegerin geschieht durch die Aufsichtskommission auf Grund eines schriftlichen Anstellungsgesuches (Formular

durch die Vorsteherin zu beziehen), das, wenn immer möglich unter persönlicher Vorstellung, an die Vorsteherin zu richten ist. Demselben sind beizulegen:

a) Ein amtliches Leumundszeugnis frischen Datums;

b) Zeugnisse über die bisherige Tätigkeit.

Pflegerinnen, die der Aufsichtskommission nicht genügend bekannt sind, werden für eine Probezeit von drei Monaten provisorisch angestellt. Sie haben in dieser Zeit keinen Anspruch auf die Dienstkleidung und Verpflegung im Krankheitsfall.

Vor der definitiven Anstellung hat sich jede Pflegerin, gemäß den Weisungen der Aufsichtskommission einer Untersuchung durch den Vertrauensarzt des Heims zu unterziehen.

II. Das Stellenvermittlungsbureau.

Das Bureau befaßt sich mit der Vermittlung von männlichem und weiblichem Personal für die Krankenpflege und von Vorläuferinnen für die Wochenpflege. Die Vermittlung geschieht in gemeinnütziger Absicht unentgeltlich für Publikum und Pflegepersonal. Dem Bureau sind lediglich seine baren Auslagen (Taxen für Telephongespräche, Telegramme &c.) zurückzuerfüllen.

Die Geschäfte des Bureaus werden durch die Vorsteherin des Pflegerinnenheims besorgt.

Pflegepersonal, welches das Bureau in Anspruch nehmen will, hat an die Vorsteherin ein schriftliches eigenhändiges Anmeldungsgeuch (Formular durch die Vorsteherin zu beziehen) zu richten; demselben sind beizulegen:

a) Ein Leumundszeugnis neuen Datums;

b) Zeugnisse über genossene Ausbildung in der Krankenpflege (Spitaldienst &c.) und über die seitherige Pflegetätigkeit.

Personliche Vorstellung auf dem Bureau ist wünschenswert.

Die Zuweisung von Pflegestellen an das Personal erfolgt auf Grund der vom Personal regelmäßig einzufügenden An- und Abmeldungen. Diese geschehen durch gedruckte,

portofreie Karten, die vom Bureau zur Verfügung gestellt werden. Das Personal ist zu pünktlicher und gewissenhafter An- und Abmeldung beim Bureau streng verpflichtet.

Das Bureau beobachtet bei Besetzung der Stellen möglichst die Reihenfolge der Anmeldungen. Abweichungen von diesem Verfahren können durch bestimmte Wünsche des Publikums oder spezielle Eigenarten der Pflegenden für den besondern Fall bedingt sein. Pflegedienst bis zu drei Tagen Dauer zieht keine Zurücksetzung in der Reihenfolge nach sich.

Das Pflegepersonal ist berechtigt, unter sofortiger Mitteilung an das Bureau, auch Stellen anzunehmen, die ihm nicht durch das Bureau angeboten werden.

Es ist dem Pflegepersonal untersagt, eigenmächtig und ohne Einwilligung des Bureaus, bevor Ersatz da ist, aus der Stelle zu treten.

In Notfällen darf eine vom Bureau angebotene Stelle nicht ausgeschlagen werden.

Für das Publikum und das Pflegepersonal sind verbindlich die vom Bureau herausgegebenen „Vorschriften für die Ausübung der Privatfranken- und Wochenspfege“. Dieselben geben Auskunft über die Rechte und Pflichten des Personals und enthalten den Tarif des Bureaus. Sie sind vom Personal bei Übernahme einer neuen Pflege sofort den Angehörigen des Kranken zu übergeben.

Das Pflegepersonal ist verpflichtet, innerhalb zweier Tagen, nach Übernahme einer vom Bureau zugeteilten Stelle, dasselbe mündlich oder schriftlich über die angetroffenen Verhältnisse, Art der Krankheit und voraussichtliche Dauer der Pflege kurz in Kenntnis zu setzen.

Das Bureau bestimmt dann die Höhe des Pflegegeldes und teilt sie der Familie des Kranken und der Pflegeperson mit.

Für Honorierung der frankenpflegerischen Leistungen gelten die vom Bureau festgesetzten Taxen, sie sind für das Publikum und das Pflegepersonal verbindlich. Die Rechnungsstellung an das Publikum und die Auszahlung des Personals erfolgt durch das Bureau.

Nach Abschluß einer Pflege zieht das Bureau über jede durch seine Vermittlung plazierte Pflegeperson Erfundigungen ein.

Bei andauernd ungenügenden Leistungen, groben oder wiederholten Verstößen gegen die vorstehenden Bestimmungen, sowie bei mehrfachen begründeten Klagen von Seiten der Pflegestellen verfügt die Aufsichtskommission den zeitweiligen oder gänzlichen Abschluß von der Vermittlung.

Wegen Eintritt in das Pflegerinnenheim oder Anschluß an die Stellenvermittlung, wende man sich bis Anfang November 1906 an Fr. Emmy Kämpfer, Neufeldstraße, Bern, nachher an die Frau Vorsteherin des Pflegerinnenheims vom Roten Kreuz, Predigergasse, Bern.

Wie verhütet man die Verunreinigung von Wunden?

Von Dr. Karl Graßmann (München).

Abgesehen von der Blutung, die nicht immer für das Leben gefährlich sein muß, bringt jede, auch die allerkleinste Wunde und Verletzung des Körpers außer dem Wundschmerz auch noch die Gefahr einer Wundentzündung mit sich. Diese tritt dann ein, wenn durch die Verletzung der Zusammenhang der Bedeckung des Körpers, welcher den mächtigsten Schutz

vor entzündlichen Erkrankungen darstellt, aufgehoben wird.

Für erste Hilfe kommen meist frische Wunden in Betracht, die nach der Art der Entstehung als Schnitt-, Hieb- und Stichwunden (mit glatten, scharfen Rändern) und Riß-, Quetsch-, Schuß- und Bisswunden, letztere mit unebenen, gequetschten Rändern, unterschieden werden.